OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154550/9/RW**

Datum: **Linz, 10. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Peuerbach vom 16.06.2025, GZ: Bau 251-2025, betreffend die Versagung der Zustimmung für die Errichtung einer Zu- und Ausfahrt gemäß § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.10.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde vom 22.07.2025 wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und die verfahrenseinleitenden an die Stadtgemeinde Peuerbach als Verwaltung der Gemeindestraßen gerichteten Anträge vom 06.03.2025 und 27.03.2025 als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 16.06.2025, GZ: Bau 251-2025, hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Peuerbach (in Folge: belangte Behörde) infolge der Ansuchen des A__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) vom 06.03.2025 und 27.03.2025 gemäß § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 entschieden, dass die Zustimmung zur begehrten Herstellung eines Anschlusses der Grundstücke Nr. aaa und bbb der KG B__, an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Peuerbach versagt wird. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass mangels konkreter Unterlagen nicht festgestellt werden könne, an welcher Stelle der Anschluss an das öffentliche Gut für die Grundstücke Nr. aaa und bbb der KG B__ erfolgen solle.

Der Bf habe nur Angaben hinsichtlich der auf den Grundstücken Nr. aaa und Nr. bbb geplanten Gebäude gemacht. Entsprechend aussagekräftige Unterlagen seien trotz Aufforderung zur Ergänzung seines Ansuchens, zuletzt mit Schreiben vom 29.04.2025, nicht vorgelegt worden.

I.2. Gegen diese Entscheidung hat der Bf mit Eingabe vom 22.07.2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, dass er und seine Eltern nachweislich immer schon auf die gegenständlichen Grundstücke zu- und ausgefahren seien, worauf die abgesenkte Gehsteigkante hindeute.

I.3. Mit Schreiben vom 09.09.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.09.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 15.10.2025 teilte die belangte Behörde ergänzend mit, dass das landwirtschaftliche Wiesengrundstück Nr. bbb, EZ ccc der KG ddd B__, seit jeher im südwestlichen Bereich direkt an die vorbeiführende Gemeindestraße „C-Straße" angrenze und im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieses Wiesengrundstückes vermutlich seit jeher über das angrenzende öffentliche Gut „C-Straße" zu- und abgefahren worden sei.

Mit dieser Stellungnahme brachte die belangte Behörde die Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 18.04.1995 über die Sanierung des Ortschaftsweges C-Straße zur Vorlage. Im Zusammenhang mit dieser Urkundenvorlage wies die belangte Behörde auf die damals vom Vater des Bf abgegebene Stellungnahme hin und zitierte diese wörtlich, wie folgt: *„Im Bereich des Grundstückes Parz. bbb ist der vorhandene private Feldweg ordnungsgemäß durch Absenkung des Gehsteiges an die neue Fahrbahn anzugleichen. Die Breite*

der Absenkung soll 6 m betragen". Weiters wurde von der belangten Behörde mit dieser Stellungnahme ein Lichtbild vorgelegt, welches die Gehsteigabsenkung abbildet.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 28.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher der Bf, die belangte Behörde persönlich durch die Teilnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Peuerbach, sowie D__, der Amtsleiter der Stadtgemeinde Peuerbach und E__, der Bauamtsleiter der Stadtgemeinde Peuerbach, anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und der Bf umfassend zum Sachverhalt befragt.

II. Sachverhalt:

Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1. Grundstücksverhältnisse:

Die Grundstücke Nr. aaa und Nr. bbb, beide inneliegend in der EZ ccc, der KG ddd B__, stehen seit dem 24.08.2000 im Alleineigentum des Bf. Dieser hat die beiden Grundstücke mit Übergabevertrag von seiner Mutter F__ bekommen [offenes Grundbuch, Aussage des Bf].

Die gegenständlichen Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Land- und Forstwirtschaft, Ödland gewidmet [DORIS].

Das Grundstück Nr. aaa hat ein Flächenausmaß von gesamt 24.966m², davon werden 19.350m² landwirtschaftlich und 5.524m² als Wald genutzt, auf den restlichen 92m² steht ein sanierungsbedürftiges, derzeit leerstehendes, Gebäude [offenes Grundbuch]. Das Grundstück Nr. bbb hat ein Flächenausmaß von gesamt 22.537m², es ist gänzlich unbebaut und wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt [offenes Grundbuch, Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung].

Das Grundstück Nr. bbb liegt inmitten von Wohnflächen und es grenzt im Südwesten an die vorbeiführende Gemeindestraße „C-Straße" an.

Das Grundstück Nr. aaa liegt inmitten von Wald- und Grünflächen und es grenzt im Osten an die vorbeiführende Gemeindestraße „C-Straße" an.

II.2. Zu- und Ausfahrtsituation auf Grundstück Nr. bbb:

II.2.1. Der Bf fährt zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung seines Grundstückes Nr. bbb im Südwesten, in Fahrtrichtung zur G-Straße gesehen, unmittelbar nach dem Haus mit der Liegenschaftsadresse H-Straße, auf sein landwirtschaftliches Grundstück Nr. bbb zu. Entlang der C-Straße verläuft auf der rechten Seite, gesehen in Fahrtrichtung zur G-Straße, ein Gehsteig, der im Zufahrtsbereich zum Grundstück Nr. bbb auf eine Breite von rund 6 m herabgesenkt ist. Über diese Gehsteigabsenkung gelangt der Bf auf sein Grundstück Nr. bbb. Diese Zu- und Ausfahrt von seinem Grundstück Nr. bbb auf das öffentliche Gut „C-Straße" ist Gegenstand seiner Anträge vom 06.03.2025 und 27.03.2025.

Der Bf fährt über diesen Anschluss zur Vornahme der Nussernte rund 10-mal im Monat mit einem Klein-LKW auf das Grundstück Nr. bbb zu und nach Abschluss der Nussernte wiederum über diesen Anschluss auf die C-Straße aus.
Der Bf fährt zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung seines Grundstückes über diesen Anschluss auch mit einem Mähdrescher, sowie einem Traktor samt einem großen Anhänger.

II.2.2. Die unter II.2.1. beschriebene Zufahrt auf das Grundstück Nr. bbb besteht bereits seit Jahrzehnten und war schon vor der im Jahr 1995 bewilligten Sanierung des Ortschaftsweges „C-Straße" vorhanden. Es sind schon die Rechtsvorgänger des Bf zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. bbb im Südwesten über den unter II.2.1. beschriebenen Anschluss auf das Grundstück Nr. bbb zu- und ausgefahren [Außerstreitstellung der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, vom Bf vorgelegte Bestätigungen diverser Grundanrainer, Aussage des Bf].

Die Stadtgemeinde Peuerbach und die Gemeinde Bruck-Waasen wurden per 01.01.2018 zur Stadtgemeinde Peuerbach fusioniert. Die Gemeinde Bruck-Waasen sanierte die C-Straße im Jahr 1995.

Im Zuge der Verhandlung vom 18.04.1995 über die Sanierung des Ortschaftsweges C-Straße forderte der Vater des Bf, in Vertretung seiner Gattin F__, dass der vorhandene private Feldweg im Bereich des Grundstückes Nr. bbb ordnungsgemäß durch Absenkung des Gehsteiges an die neue Fahrbahn der C-Straße anzugleichen ist und die Absenkung eine Breite von 6 m haben soll.

Dieser Forderung hat die Gemeinde Bruck-Waasen als damaliger Verwalter der C-Straße entsprochen und eine Gehsteigabsenkung in der Breite von 6 m errichtet [Stellungnahme der belangten Behörde, ON 6, darin Beilage Verhandlungsniederschrift vom 18.04.1995 und das Farblichtbild zeigend die Gehsteigabsenkung].

Über diese Gehsteigabsenkung erfolgt, wie unter II.2.1. dargestellt, die Zufahrt auf das Grundstück Nr. bbb und auch wiederum die Ausfahrt vom Grundstück Nr. bbb auf die C-Straße.

Mit Ausnahme der Verhandlungsniederschrift vom 18.04.1995 liegen keine schriftlichen Unterlagen über eine bereits in den letzten Jahren oder Jahrzehnten von der Verwalterin der C-Straße erteilte Zustimmung für die gegenständliche Zufahrt vor.

II.3. Zu- und Ausfahrtsituation auf Grundstück Nr. aaa:

II.3.1. Das Grundstück Nr. aaa liegt in Fahrtrichtung zur G-Straße betrachtet links von der C-Straße. In Fahrtrichtung I__ gesehen kommt man rund 40 m nach der Zufahrt auf das Grundstück Nr. bbb zur Zufahrt zum Grundstück Nr. aaa [DORIS], diese beginnt unmittelbar nach dem Ende des Baumbestandes. Über die rund 8 m breite Zufahrt [DORIS] fährt der Bf rund alle drei Wochen mit einem Traktor samt großem Anhänger zur Bewirtschaftung seines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Nr. aaa zu. Der Bf fährt über diese Zufahrt auch mit einem Mähdrescher und mit einem Klein-Lkw mit einem großen Anhänger auf sein Grundstück Nr. aaa zu. Dieser Anschluss auf das Grundstück Nr. aaa ist Gegenstand des Antrages des Bf vom 27.03.2025.

II.3.2. Die unter II.3.1. beschriebene Zufahrt auf das Grundstück Nr. aaa besteht bereits seit Jahrzehnten. Diese gab es schon im Jahr 1995, als der Ortschaftsweg „C-Straße" saniert wurde. Schon die Rechtsvorgänger des Bf sind zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. aaa über diesen Anschluss auf das Grundstück Nr. aaa zugefahren [Außerstreitstellung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, vom Bf vorgelegte Bestätigungen diverser Grundanrainer]. Das Grundstück Nr. aaa kann man ausschließlich über diese Zufahrt erreichen (DORIS).

Schriftliche Unterlagen über eine bereits in den letzten Jahren oder Jahrzehnten von der Verwalterin der C-Straße erteilte Zustimmung für die gegenständliche Zufahrt auf das Grundstück Nr. aaa liegen nicht vor.

II.4. Geplante Bebauung:

Der Bf betreibt eine Gärtnerei im Zentrum von J__. Diesen Gärtnereibetrieb möchte der Bf auf seine Grundstücke Nr. aaa und Nr. bbb verlagern.

Beabsichtigt ist, dass er auf dem Grundstück Nr. bbb auf einer Fläche von 2.600m^2 Folienhäuser errichtet. Das Produktionshaus in der Größe von 21,6m x 35m sowie eine Hackgutlagerungshalle, in der man 350m^3 Hackgut lagern kann, soll auch auf dem Grundstück Nr. bbb gebaut werden.

Auf dem Grundstück Nr. aaa ist die Errichtung eines Bürogebäudes geplant, dessen Flächenmaße 13m x 10m betragen werden. Einen Vorabzugsplan zum Bürogebäude hat der Bf der belangten Behörde bereits übermittelt. Die Verkaufsstelle der Gärtnerei, welche sich in einem Gewächshaus befinden soll, wird auch auf das Grundstück Nr. aaa verlegt.

Mit Ausnahme für das Bürogebäude hat der Bf zu den übrigen geplanten Gebäuden keine Pläne an die belangte Behörde übermittelt, obwohl diese den Bf mehrmals aufgefordert hat, für die von ihm auf den Grundstücken Nr. aaa und Nr. bbb geplanten Baumaßnahmen ein Gesamtkonzept vorzulegen, in dem die Bauvorhaben, sowie die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Verkehrswege planlich dargestellt sind.

II.5. Zur Gärtnerei werden auch Sattelschlepperfahrzeuge auf die Grundstücke Nr. bbb und Nr. aaa zufahren müssen. Eine Änderung der bereits bestehenden Anschlüsse (siehe II.2.1. und II.3.1.) plant der Bf für die Verlegung seines Gärtnereibetriebes auf die Grundstücke Nr. aaa und bbb aber nicht. Am 06.03.2025 hat der Bf für das Grundstück Nr. bbb und für beide Grundstücke, Nr. bbb sowie Nr. aaa, am 27.03.2025 bei der Stadtgemeinde Peuerbach als Verwalterin der Gemeindestraße, den Antrag auf Gestattung der faktisch bereits seit Jahrzehnten bestehenden Zu- und Ausfahrt auf das öffentliche Gut „C-Straße" gestellt. Die beantragte Gestattung wurde dem Bf schluss-endlich mit dem gegenständlichen, bekämpften Bescheid der belangten Behörde versagt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf folgende Beweiswürdigung:

III.1. Der Sachverhalt ergibt sich nahezu vollständig aus dem Verfahrensakt, sowie aus dem digitalen österreichischen Rauminformationssystem (DORIS) und aus dem offenen Grundbuch. Weitgehend war der festgestellte Sachverhalt unstrittig. Die faktisch über die C-Straße bestehende Anschlusssituation auf die Grundstücke Nr. aaa und Nr. bbb, für die der Bf die Zustimmung von der belangten Behörde begehrt, hat der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Zuhilfenahme der DORIS anschaulich beschrieben.

Zur Vorbereitung der Verhandlung hat bereits die belangte Behörde die Zufahrt auf das Grundstück Nr. bbb über die C-Straße und die Ausfahrt auf diese in ihrer Stellungnahme vom 15.10.2025 (ON 6) plausibel durch Vorlage eines Lichtbildes beschrieben. Die diesbezügliche Darstellung der belangten Behörde deckt sich, was die Zu- und Ausfahrt zum Grundstück Nr. bbb betrifft, vollständig mit jener des Bf.

Insgesamt hat die belangte Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt, dass die vom Bf beschriebene Anschlusssituation auf die Grundstücke Nr. aaa und Nr. bbb schon seit Jahrzehnten besteht. Ebenso wurde es von der belangten Behörde als richtig anerkannt, dass der Bf sowie dessen Rechtsvorgänger schon seit Jahrzehnten über diese Anschlüsse auf die Grundstücke Nr. bbb und aaa zugefahren sind.

Im Übrigen hat K__, ein Grundnachbar, schriftlich bestätigt, dass vom Bf und zuvor von dessen Vater, die Zufahrt von Grundstück Nr. bbb für landwirtschaftliche Zwecke seit 1965 genutzt wurde (ON 5).

L__, geb. am tt.mm.jjjj, Seniorbauer am Nußbaumerhof, bestätigte, dass A__ zu seinen Grundstücken Nr. aaa und Nr. bbb rechts und links der öffentlichen Straße schon immer zufahren konnte (Beilage./A).

Insgesamt waren die beiden Anschlüsse daher zweifelsfrei bereits im Jahr 1995, als die C-Straße saniert wurde, vorhanden. Die festgestellte Tatsache, dass an den bestehenden Anschlüssen nichts geändert wird, ergibt sich aus den gegenständlichen Anträgen vom 06.03.2025 und 27.03.2025, in denen der Bf bereits vorbringt, dass die Zufahrten schon sehr lange bestehen, sowie der Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.2. Die Feststellung, dass schriftliche Unterlagen über eine bereits in den letzten Jahren oder Jahrzehnten von der Verwalterin der C-Straße erteilte Zustimmung für die gegenständliche Zufahrt auf das Grundstück Nr. aaa nicht vorliegen, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der belangten Behörde.

Nur im Zusammenhang mit der Zufahrt auf das Grundstück Nr. bbb gibt es eine aussagekräftige Unterlage, nämlich die mit der ON 6 zum Akt genommene Verhandlungsniederschrift der Gemeinde Bruck-Waasen vom 18.04.1995. Aus dieser lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass der Anschluss zum Grundstück Nr. bbb im April 1995 bereits vorhanden war, weil der Vater des Bf im Zuge der Verhandlung über die Sanierung des Ortschaftsweges C-Straße von der Gemeinde als Straßenverwalterin, die Angleichung des vorhandenen privaten Feldweges im Bereich der Parzelle bbb durch Absenkung des Gehsteiges in einer Breite von 6 m einforderte.

Auf dem von der belangten Behörde vorgelegten Lichtbild (ON 6) erkennt man unschwer eine 6 m breite Gehsteigabsenkung, sodass die Gemeinde Bruck-Waasen der Aufforderung des Vaters des Bf offenkundig entsprochen hat. Demzufolge wurde zum Grundstück Nr. bbb präzisierend festgestellt, dass mit Ausnahme der Verhandlungsniederschrift vom 18.04.1995 keine schriftlichen Unterlagen über eine bereits in den letzten Jahren oder Jahrzehnten von der Verwalterin der C-Straße erteilte Zustimmung für die gegenständliche Zufahrt vorliegen.

III.3. Zu den geplanten Baumaßnahmen anlässlich der Verlegung des Gärtnereibetriebes auf die Grundstücke Nr. aaa und bbb folgt das Landesverwaltungsgericht der Aussage des Bf. Dessen Angaben in der Verhandlung decken sich diesbezüglich vollständig, mit seiner bereits an die belangte Behörde erfolgten schriftlichen Mitteilung vom 01.04.2025. Die Tatsache, dass der Bf, trotz mehrmaliger Aufforderung durch die belangte Behörde, bisher nur einen Vorabzugsplan zum Bürogebäude und zu den übrigen Gebäuden keine weiteren Planunterlagen übermittelt hat, wurde vom Bf nicht bestritten.

III.4. Die Breite der Gehsteigabsenkung beträgt rund 6 und nicht 8 m, wie der Bf in der Verhandlung meinte. Dieser Rückschluss ergibt sich bereits aus der Stellungnahme des Vaters des Bf in der Verhandlung vom 18.04.1995 und aus der Entfernungsmessung im DORIS.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. lautet wie folgt:

„§ 20
Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten

(1) Innerhalb des Ortsgebiets dürfen Anschlüsse von Verkehrsflächen der Gemeinde sowie Anschlüsse von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten an Verkehrsflächen des Landes nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung des Landes hergestellt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die Anschlüsse für die Benützbarkeit der Straße keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Zustimmung kann erforderlichenfalls durch nähere Rahmenbedingungen vertraglich geregelt werden und darf für nichtöffentliche Straßen (einschließlich Grundstückszufahrten) auch befristet oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden, wenn ein sonstiger, zumutbarer Anschluss zum öffentlichen Wegenetz gewährleistet ist. *(Anm: LGBl.Nr. 13/2024)*

(2) Außerhalb des Ortsgebiets darf die Zustimmung der Straßenverwaltung des Landes nach Abs. 1 zusätzlich zur dort genannten Voraussetzung nur erteilt werden, wenn überdies die Aufschließung in wirtschaftlich vertretbarer Weise nur über die Verkehrsfläche des Landes möglich ist und für die Leistungsfähigkeit der Verkehrsfläche des Landes keine Nachteile zu erwarten sind. Diese Zustimmung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein sonstiger, zumutbarer Anschluss gewährleistet wird.

(3) Hinsichtlich des Anschlusses von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten innerhalb und außerhalb des Ortsgebiets an Verkehrsflächen der Gemeinde gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wird die Zustimmung nach den Abs. 1 bis 3 nicht erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll,

Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschriften vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen. *(Anm: LGBl.Nr. 13/2024)*

(5) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinn der Abs. 1 bis 3 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen; § 15 Abs. 1 bleibt unberührt."

IV.2. Nach § 20 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 bedarf die Herstellung eines Anschlusses von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten an Verkehrsflächen des Landes innerhalb des Ortsgebiets der Zustimmung der Straßenverwaltung des Landes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch den Anschluss keine Beeinträchtigung der Benützbarkeit der Straße zu erwarten ist.

Nach § 20 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 gilt hinsichtlich des Anschlusses von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten innerhalb und außerhalb des Ortsgebietes an Verkehrsflächen der Gemeinde Abs. 1 sinngemäß.

Im vorliegenden Fall wurde vom Bf die Zustimmung zur Zu- und Ausfahrt betreffend seine Grundstücke Nr. aaa und bbb auf das öffentliche Gut „C-Straße" gemäß § 20 Oö. Straßengesetz beantragt.

Vor der materiellen Prüfung des Antrags muss beurteilt werden, ob für die gegenständlichen Anschlüsse bereits eine Zustimmung iSd § 20 leg. cit. vorliegt.

IV.3. Bei der Zustimmung der Landesstraßenverwaltung iSd § 20 Oö. Straßengesetz 1991 bzw. der Verwaltung der Gemeindestraßen (§ 20 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991) handelt es sich um eine privatrechtliche Zustimmung (vgl. BlgLT AB 453/1991 23. GP 7); erst im Falle ihrer Verweigerung soll die Realisierbarkeit des begehrten Anschlusses in einem behördlichen Verfahren geklärt werden. Im Gegensatz zu § 7 (Sondernutzungen auf, über oder unter der öffentlichen Straße) und § 18 leg. cit. (Bauten und Anlagen neben öffentlichen Straßen) wird in § 20 leg. cit. weder für die Antragstellung noch für die Zustimmung selbst die Schriftlichkeit gefordert. Das Nichtvorliegen einer schriftlichen Zustimmung steht daher einer weiteren Prüfung nicht entgegen.

Im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt, dass die beschriebene Zu- und Ausfahrt auf das Grundstück Nr. bbb und auf das Grundstück Nr. aaa bereits seit Jahrzehnten bestehen und die Gemeinde Bruck-Waasen sogar die Gehsteigabsenkung, über welche die Zufahrt auf das Grundstück Nr. bbb führt, errichtet hat, gilt es nun zu beurteilen, ob sich nach den Grundsätzen des Zivilrechts aus den Begleitumständen eine zumindest konkludente Zustimmung für die Herstellung des gegenständlichen Anschlusses ableiten lässt.

IV.4. Nach § 863 Abs. 1 ABGB kann man seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. Gemäß Abs. 2 par. cit. ist in Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Nach dem Vertrauensprinzip kommt es dabei nicht auf den Willen des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungswert aus Sicht eines redlichen Empfängers an, sofern der Erklärungsempfänger tatsächlich auf diese Bedeutung vertraut hat (vgl. RIS-Justiz RS0113932).

Von einer konkludenten Willenserklärung ist dann zu sprechen, wenn sich der Erklärungswert (nur) aus den Begleitumständen erschließen lässt oder sich mittelbar aus einem Verhalten ergibt, das primär einen anderen Zweck verfolgt. Da bei der Beurteilung einer Handlung auf ihre konkludente Aussage die Gefahr der Fehlinterpretation im Sinne einer Abweichung vom tatsächlich Gewollten besteht, ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen und darf eine stillschweigende Erklärung nur bei entsprechender Eindeutigkeit der Handlung angenommen werden. Es darf kein Grund übrig sein, daran zu zweifeln, dass ein Rechtsfolgewille in bestimmter Richtung vorliegt (vgl. Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht Band I15 [2018] Rz 333 ff; etwa auch RIS-Justiz RS0114887).

Nach § 863 ABGB kommen auch Unterlassungen als konkludente Handlungen in Betracht. Dabei darf aber dem Schweigen, abgesehen von – im gegenständlichen Fall nicht vorliegenden – bestimmten (privatrechtlichen) Sonderrechtsbeziehungen kein Erklärungswert beigemessen werden (vgl. Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht Band I15 [2018] Rz 336).

Der jahrzehntelange unbeanstandete Bestand der gegenständlichen Zufahrten stellt aus Sicht eines redlichen Erklärungsempfängers bereits ein untrügliches Indiz dafür dar, dass die Straßenverwaltung den beiden Zufahrten über die C-Straße auf die Grundstücke Nr. aaa und Nr. bbb nicht ablehnend gegenüberstand. Außerdem hat nach der Ansicht des erkennenden Gerichtes die Gemeindestraßenverwaltung aus der Sicht eines redlichen Erklärungsempfängers, die Zustimmung iSd. § 20 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 in objektiver Hinsicht konkludent, und zwar mit Rechtsfolgewillen, dadurch erteilt, dass sie, wie vom Vater des Bf in der Verhandlung vom 18.04.1995 über die Sanierung des Ortschaftsweges C-Straße gefordert, die Gehsteigabsenkung im Bereich des Grundstückes Nr. bbb zur Angleichung an den vorhandenen privaten Feldweg hergestellt hat.

Aus Sicht eines redlichen Erklärungsempfängers weist der Umstand, dass bei der Verhandlung am 18.04.1995 die Zufahrt zum Grundstück Nr. aaa unbeanstandet blieb und der Gehsteig im Bereich des Grundstückes Nr. bbb von der Gemeinde abgesenkt wurde, einen eindeutigen Erklärungswert dahingehend auf, dass den

bereits bestehenden Anschlüssen der Grundstücke Nr. bbb und Nr. aaa an die C-Straße in seiner derzeitigen Ausführung und auch Nutzungsintensität zugestimmt wurde (siehe dazu Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.09.2022, GZ: LVwG-153385/8/MK/GSc).
Im Übrigen kann das Grundstück Nr. aaa nach dem festgestellten Sachverhalt nur über diese Zufahrt erreicht werden, sodass deren jahrzehntelanger unbeanstandeter Bestand bei objektiver Betrachtung nur so verstanden werden kann, dass die Straßenverwaltung dieser Zufahrt zur Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. aaa konkludent zugestimmt hat.

IV.5. Für eine mögliche Abänderung des Fahrbewegungspotenzials, sohin zur Änderung der Frequentierung der bereits hergestellten Anschlüsse infolge der geänderten Nutzung (Bebauung) der angeschlossenen Grundstücke zum Betrieb einer Gärtnerei, bleibt auszuführen, dass § 20 leg. cit. für diesen, von der Herstellung eines Anschlusses losgelösten Umstand, keine Handhabe bietet. Die gegenständliche Bestimmung knüpft explizit an einen baulichen Akt betreffend eine Anbindung an das öffentliche Straßennetz, nicht jedoch an eine Bauführung (und damit einhergehende Nutzungsänderung) auf den angeschossenen Grundstücken an. An den bestehenden Anschlüssen wird nach dem festgestellten Sachverhalt nichts geändert, somit findet kein baulicher Akt betreffend eine Anbindung an das öffentliche Straßennetz statt.

Im Hinblick auf die durch die Verlegung der Gärtnerei und die dadurch notwendige Bauführung auf den Grundstücken Nr. aaa und Nr. bbb möglicherweise bedingte Erhöhung der Frequentierung der Zufahrt und das Befahren der C-Straße mit M__, wird darauf hingewiesen, dass der in Zusammenhang mit der Bauführung zu betrachtende Aspekt der Verkehrssicherheit in Verfahren nach der Oö. BauO 1994 zu berücksichtigen ist; folglich wird sich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Peuerbach als Baubehörde im Bauverfahren z.B. betreffend das Büro- oder Produktionsgebäude mit dieser Thematik gesondert auseinander-zusetzen haben (siehe zur Bauplatzbewilligung: § 5 Abs. 1 zweiter Satz, und zur Baubewilligung: § 35 Abs. 4 zweiter Satz Oö. BauO 1994).

IV.6. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich das gegenständliche Ansuchen um Zustimmung gemäß § 20 Oö. Straßengesetz 1991 auf Anschlüsse bezieht, denen die Gemeindestraßenverwaltung bereits konkludent zugestimmt hat. Die durch die Verlegung der Gärtnerei zu erwartende erhöhte Frequentierung der angeschlossenen Grundstücke, auch mit Sattelschleppern, bedarf keiner (erneuten) Zustimmung nach par. cit, weshalb die Anträge des Bf vom 06.03.2025 und 27.03.2025 als unzulässig zurückzuweisen und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der zitierten Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zur Frage, ob eine konkludente Zustimmung anzunehmen ist, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner